

**Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung
der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück
(Schmutzwassersatzung)**

i.d.F. der II. Nachtragssatzung vom 14.05.1999

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.d.F. vom 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529), der §§ 1, 2, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein i.d.F. vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) und des § 31 Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein i.d.F. vom 07.02.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 81) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.12. 1995, 08.03. 1999 und 11. 05. 1999 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde betreibt nach Maßgabe dieser Satzung die unschädliche, zentrale Schmutzwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Schmutzwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist. Nicht als Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Schmutzwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle. Nicht als Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung gelten auch die Stoffe und Abwässer nach § 6 Abs. 3 dieser Satzung.
- (3) Die Schmutzwasserbeseitigung umfasst die Behandlung des in die Abwasseranlagen eingeleiteten Schmutzwassers.
- (4) Die Gemeinde schafft die für die Schmutzwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen, insbesondere das Klärwerk mit dem öffentlichen Leitungsnetz (Abwasseranlage). Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.
- (5) Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch
 - a) Grundstücksanschlussleitungen von der Straßenleitung bis einschließlich Kontrollschacht mit ggf. vorhandenen Pumpen und Hebeanlagen, jedoch ohne Leitungen auf dem Grundstück hinter dem Kontrollschacht,
 - b) Die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich die Gemeinde ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.
- (6) Die Schmutzwasseranlage ist getrennt von der Niederschlagswasserbeseitigung anzulegen (Trennsystem). Die Gemeinde bestimmt Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung öffentlicher Abwasseranlagen besteht nicht.

**§ 2
Grundstück**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

- (2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde Rabenkirchen-Faulück.

§ 3

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Berechtigter oder Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer. Die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten und für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (2) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen zwei Wochen der Gemeinde anzuzeigen. Unterlässt der bisherige Eigentümer oder der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner, bis die Gemeinde Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich des § 5 dieser Satzung das Recht, sein Grundstück an die Schmutzwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der betriebsfertige Schmutzwasserleitungen mit Anschlussleitungen zu seinem Grundstück vorhanden sind oder durch sein Grundstück eine solche Schmutzwasserleitung verläuft (Anschlussrecht). Bei anderen Grundstücken kann die Gemeinde auf Antrag den Anschluss zulassen, wenn einzelne Grundstückseigentümer abweichend von den Planungen der Gemeinde die Herstellung eines Leitungsanschlusses wünscht und sich verpflichtet, die entstehenden Kosten zu übernehmen.
- (2) Die Anschlussberechtigten haben vorbehaltlich des § 6 das Recht, unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung und der einschlägigen technischen Vorschriften für den Bau und den Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen, das auf ihrem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die Schmutzwasseranlagen einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (3) Soweit die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen, kann der Grundstückseigentümer verlangen, dass der in Hauskläranlagen anfallende Schlamm und das in abflusslosen Gruben gesammelte Schmutzwasser abgefahren wird.

§ 5

Begrenzung des Anschlussrechtes

- (1) Die Gemeinde Rabenkirchen-Faulück kann den Anschluss ganz oder teilweise widerrufen oder befristet versagen, wenn
- a) das Schmutzwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Schmutzwasser beseitigt werden kann, oder
 - b) eine Übernahme des Schmutzwassers technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht vertretbar ist.

Buchstaben a) und b) gelten nicht, wenn der Grundstückseigentümer sich bereit erklärt, die entstehenden Kosten für den Bau und Betrieb zu tragen und wenn er auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheit leistet.

- (2) Schmutzwasser darf nur den dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden.

§ 6

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) Die öffentlichen Schmutzwasseranlagen dürfen nur entsprechend ihrer Funktionsbestimmung in Verbindung mit den Auflagen der Anschlussgenehmigung der Gemeinde benutzt werden.
- (2) Einleitungen von Regen-, Grund- und Quellwasser, Drainagen sowie aus Fließgewässern in Schmutzwasserleitungen sind nicht zulässig.
- (3) In die öffentliche Abwasseranlage darf kein Abwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, dass dadurch die Anlage oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährdet, die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt, der Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert wird, oder die Funktion der Abwasseranlage so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (4) In die Schmutzwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden
 - Stoffe, die die Leitung verstopfen können,
 - feuergefährliche, explosive oder radioaktive Stoffe,
 - Abwasser, das schädliche Ausdünstungen verbreitet,
 - Abwasser, das die Baustoffe der öffentlichen Schmutzwasseranlage angreift oder die biologischen Funktionen schädigt.

Hierzu gehören insbesondere

1. Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, Kehricht, Schlacht- und Küchenabfälle u.ä. (auch in zerkleinertem Zustand dürfen diese Stoffe nicht eingeleitet werden),
 2. Kunstharz, Lacke, Latices, Bitumen und Teer sowie deren Emulsionen, flüssige Abfälle, die erhärten, Zement, Mörtel, Kalkhydrat;
 3. Jauche, Gülle, Mist, Silosickersaft;
 4. Benzin, Heizöl, Schmieröle, tierische und pflanzliche Öle und Fette, Benzol;
 5. Säuren und Laugen, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgene, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, welche Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe;
 6. Radioaktive Stoffe, die die Grenzwerte der Strahlenschutzbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung überschreiten, oder feuergefährliche Stoffe;
 7. schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen verbreiten oder die Baustoffe oder Abwasserkanäle angreifen oder den Betrieb der Abwasseranlagen stören oder die Reinigung oder Verwertung der Abwässer stören oder auch erschweren können;
 8. pflanzen- oder bodenschädliche Abwässer;
 9. Abwässer, deren Inhaltsstoffe die in der Anlage 1 – sie ist Bestandteil dieser Satzung – nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik festgesetzten zulässigen Grenzwerte überschreiten, soweit die Gemeinde im Einzelfall keine besonderen Einleitungsbedingungen festgelegt hat.
- (5) Die Gemeinde kann bereits dann, wenn die Einhaltung der Einleitungsbedingungen zweifelhaft ist, die Einleitung von Schmutzwasser untersagen oder Einrichtungen für eine Vorbehandlung des Schmutzwassers zur Herabsetzung der Schädlichkeit fordern.
 - (6) Die Gemeinde ist bei begründetem Verdacht berechtigt, Untersuchungen an allen Teilen der Schmutzwasseranlage auf dem Grundstück durch Beauftragte der Gemeinde durchführen zu lassen, um festzustellen, ob bei einzelnen Einleitern ein Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen nach Abs. 1 vorliegt. Die Kosten dieser Untersuchungen sind von dem Einleiter zu tragen, bei dem ein Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen nachgewiesen werden kann. Bei einzelnen Einleitern ist die Gemeinde nach pflichtgemäßem

RF70

Ermessen berechtigt, das Schmutzwasser auf dem Grundstück durch Beauftragte der Gemeinde untersuchen zu lassen, um festzustellen, ob die Einleitungsbedingungen eingehalten werden. Die Gemeinde bestimmt aufgrund der Beschaffenheit des Schmutzwassers die Entnahmestellen, die Mindestanzahl der Schmutzwasserproben und den grundsätzlichen Turnus der Entnahme. Die Gemeinde kann verlangen, dass der für die Menge und die Beschaffenheit des Schmutzwassers Verantwortliche auf eigene Kosten automatische Messeinrichtungen und Probeentnahmegeräte einbaut, betreibt und in ordnungsgemäßem Zustand hält. Die Überwachung der Einleitung und die Untersuchung der Proben werden auf Kosten des Grundstückseigentümers durchgeführt.

- (7) Der Anschluss von Zerkleinerungsgeräten für Küchenabfälle, Müll, Hygieneartikel usw. sowie Handtuchspendern mit Spülvorrichtung ist unzulässig.
- (8) Stoßartige Einleitungen von Schmutzwasser, die zu einer Beeinträchtigung der öffentlichen Schmutzwasseranlage führen, sind durch zeitlich verteilten Abfluss – z. B. aus einem Misch- und Ausgleichsbecken – zu vermeiden. Eine Konzentrationsminderung durch den Zusatz von Verdünnungswasser, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen, ist grundsätzlich unzulässig; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung.
- (9) Die Einleitung von Kondensaten aus Feuerungsanlagen muss in die Schmutzwasserleitung über eine Neutralisationsanlage erfolgen. Die Einleitung ist genehmigungspflichtig.
- (10) Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser einzubauen (Abscheider). Für Art, Einbau und Betrieb dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Der Verpflichtete hat die Entleerung der Abscheider in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen. Das Abscheidegut ist unverzüglich vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf insbesondere keinem Schmutzwassernetz zugeführt werden. Der Verpflichtete haftet für jeden Schaden, der durch eine versäumte Entleerung der Abscheider entsteht.
- (11) Wenn gefährliche oder schädliche Stoffe im Sinne des Abs. 4 (z.B. durch Auslaufen von Behältern oder defekten Abscheidern) in die Schmutzwasseranlage gelangen, so ist die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Anschlussberechtigte und der Einleiter haften für jeden Schaden auch gegenüber Dritten als Gesamtschuldner.
- (12) Wird Schmutzwasser eingeleitet, das vermuten lässt, dass die Aufnahme in die Schmutzwasseranlage gem. Abs. 4 untersagt ist, so ist die Gemeinde berechtigt, Schmutzwasseruntersuchungen vornehmen zu lassen. Diese Untersuchungen können, je nach Lage des Falles, auch periodisch erfolgen. Die Gemeinde kann bereits im Zweifelsfalle die Einleitung solchen Schmutzwassers untersagen oder Einrichtungen für eine Vorbehandlung zur Herabsetzung der Schädlichkeit fordern. Die Kosten der Untersuchung trägt der Anschlussberechtigte; bestätigt sich die Vermutung nicht, trägt die Gemeinde die Kosten.
- (13) Wenn die Art des Schmutzwassers sich ändert oder die Menge des Schmutzwassers sich wesentlich erhöht, hat der Anschlussberechtigte unaufgefordert und unverzüglich der Gemeinde dies mitzuteilen. Auf Verlangen hat er die Unschädlichkeit des Schmutzwassers nachzuweisen.
- (14) Reichen die vorhandenen Schmutzwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des Schmutzwassers oder der erhöhten Schmutzwassermenge (Abs. 13) nicht aus, kann die Gemeinde die Abnahme des Schmutzwassers versagen. Erklärt sich der Anschlussberechtigte bereit, die Kosten für die Erweiterung der Schmutzwasseranlagen zu tragen, kann die Gemeinde der Aufnahme dieses Schmutzwassers zustimmen.
- (15) Die Gemeinde kann mit Zustimmung der Wasserbehörde die Einleitung von Schmutzwasser, das nach Art und Menge geeignet ist, die Schmutzwasserreinigung zu beeinträchtigen, versagen, von einer Vorbehandlung abhängig machen oder an besondere Bedingungen knüpfen.

- (16) Wer unter Nichtbeachtung dieser Vorschriften und der Einleitungsbedingungen eine Mehrbelastung der Stadt Kappeln, als Einleiter des Abwassers, bei der Bundesabwasserabgabe verursacht (Verlust der Abgabenreduzierung nach § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz), hat der Stadt den Betrag zu erstatten, um den sich die Abwasserabgabe durch die Nichterfüllung der Anforderungen nach § 9 Abs. 5 des Abwasserabgabengesetzes erhöht. Haben mehrere Einleiter den Wegfall der Halbierung verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner. Ist der Verursacher mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht zu ermitteln, wird der Mehrbetrag nach Satz 1 auf alle Anschlussberechtigten umgelegt.
- (17) Die Gemeinde kann mit Zustimmung der Wasserbehörde die Beseitigung von Schmutzwasser, das wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Schmutzwasser beseitigt werden kann oder dessen Übernahme technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist, ausschließen. Sie kann insbesondere bei gewerblichen oder industriellem Schmutzwasser nach Maßgabe des Einzelfalles auf der Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Technik Einleitungsbedingungen festsetzen, die die Schädlichkeit des Schmutzwassers vor der Einleitung in die Schmutzwasseranlage vermindern oder seine Abbaufähigkeit verbessern. Sie kann zu diesem Zweck den Einbau von Messgeräten oder anderen Selbstüberwachungseinrichtungen sowie eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung (Speicherung) des Schmutzwassers verlangen. Die Gemeinde kann auch verlangen, dass eine Person auf Vorschlag des Einleiters bestimmt wird, die für die Bedienung der privaten Schmutzwasseranlagen und die Führung eines Betriebstagebuches verantwortlich ist. In dem Betriebstagebuch sind sämtliche, die Abwassersituation betreffenden Daten festzuhalten. Der konkrete Inhalt wird im Einzelfall durch die Gemeinde bestimmt. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück an die Schmutzwasseranlage anzuschließen und mit den zur ordnungsgemäßen Schmutzwasserbeseitigung erforderlichen Einrichtungen zu versehen, sobald es mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen ist,
- a) wenn das Grundstück durch eine Straße erschlossen ist, in der eine betriebsfertige Schmutzwasserleitung vorhanden ist, oder
 - b) wenn es durch einen privaten Weg – privatrechtliche Regelungen über die Zuwegung sind dem gleichgestellt – unmittelbar Zugang zu einer solchen Straße hat, oder
 - c) wenn die öffentliche Schmutzwasserleitung über das Grundstück verläuft.
- (Anschlusszwang). Dies gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Hebeanlage angeschlossen werden kann.
- (2) Die Gemeinde kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken an die bestehende Schmutzwasseranlage verlangen, wenn besondere Gründe (z.B. das Auftreten von Missständen) dies erfordern.
- (3) Mit der Bekanntgabe der betriebsfertigen Herstellung der Schmutzwasserleitungen durch die Gemeinde wird der Anschlusszwang für die betroffenen Grundstücke wirksam.
- (4) Wer nach Absatz 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat spätestens einen Monat nach Wirksamwerden des Anschlusszwanges prüffähige Unterlagen über die privaten Schmutzwasseranlagen bei der Gemeinde einzureichen (§ 11). Die erforderlichen Arbeiten sind innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Genehmigung auszuführen. Bei Neu- und Umbauten muss die Anschlussleitung vor der Schlussabnahme des Bauvorhabens hergestellt sein.

RF70

- (5) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit Schmutzwassereinrichtungen ausgestattet worden sind, aber später einmal versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind, wenn die Gemeinde es verlangt, alle Einrichtungen für die späteren Anschlüsse vorzubereiten; das gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten die vorhandenen Schmutzwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.
- (6) Den Abbruch eines an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Gebäudes hat der Anschlussverpflichtete der Gemeinde rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Anschlussleitung bei Abbruchbeginn verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterlässt er dies schuldhaft, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.
- (7) Wer nach Abs. 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat nach Herstellung des betriebsfertigen Anschlusses das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser unter Beachtung des § 6 in die Schmutzwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (8) Soweit die Voraussetzungen zum leitungsgebundenen Anschluss nicht vorliegen, gilt die Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück (Abwasseranlagensatzung).
- (9) Auf Grundstücken, die dem Anschlusszwang an die leitungsgebundene Schmutzwasseranlage unterliegen, dürfen behelfsmäßige Abwasseranlagen, Grundstücksklärgruben, Abortgruben usw. nicht mehr angelegt oder benutzt werden, es sei denn, dass Befreiung nach § 8 dieser Satzung erteilt wurde.

§ 8

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschlussverpflichtete kann vom Anschlusszwang und/oder Benutzungszwang an die leitungsgebundene Schmutzwasseranlage widerruflich auf Dauer oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn
 - a) ein dem öffentlichen Interesse überzuordnendes Interesse an einer privaten Beseitigung des Schmutzwassers besteht und
 - b) den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege genügt wird.

Der Nachweis ist durch amtliche Schmutzwasseruntersuchungen zu erbringen. Die Kosten der Untersuchungen trägt der Anschlussverpflichtete.

- (2) Eine Befreiung vom Anschlusszwang kann binnen eines Monats nach Wirksamwerden des Anschlusszwanges schriftlich bei der Gemeinde beantragt werden. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Schmutzwasser beseitigt werden soll. Eine Befreiung vom Benutzungszwang kann unter Angabe der Gründe spätestens einen Monat vor Beginn eines Vierteljahres schriftlich bei der Gemeinde beantragt werden.
- (3) Wird die Befreiung ausgesprochen, gilt § 7 Abs. 8 entsprechend.

§ 9

Art und Ausführung der Anschlussleitungen und –einrichtungen

- (1) Unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 soll jedes Grundstück einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an die Schmutzwasseranlage der Gemeinde haben. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Die Gemeinde kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse auch gestatten, dass zwei oder mehrere Grundstücke

einen gemeinsamen Anschluss erhalten. Vor Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und –pflichten schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert werden.

- (2) Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlussleitungen sowie Lage und Ausführung der Kontrollschächte, der Pumpen und der Hebeanlagen bestimmt die Gemeinde. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers hinsichtlich Lage und Führung der Anschlussleitungen sowie Lage der Kontrollschächte sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (3) Die Herstellung der Anschlussleitungen von der Straßenleitung bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstückes einschließlich der Kontrollschächte führt die Gemeinde auf Kosten des Anschlussberechtigten aus oder lässt sie durch einen Unternehmer ausführen. Der Kostenerstattungsanspruch über die Herstellungskosten wird durch Bescheid festgesetzt.
- (4) Die Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) sowie die Betriebskosten der Hausanschlussleitungen und Einrichtungen (z.B. Pumpen) hinter den Kontrollschächten obliegen dem Anschlussnehmer. Die Arbeiten müssen fachgerecht und nach etwaigen besonderen Vorschriften der Gemeinde durchgeführt werden. Die Arbeiten an Schmutzwasseranlagen im öffentlichen Bereich dürfen nur durch Bauunternehmungen und Installateure ausgeführt werden, die nach den handwerksrechtlichen Vorschriften zugelassen sind.
- (5) Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung bedürfen (§ 11), unterliegen der Abnahme durch die Gemeinde oder durch Beauftragte der Gemeinde. Der Anschlussberechtigte oder die ausführende Firma hat Baubeginn und Fertigstellung schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch die Gemeinde oder durch Beauftragte der Gemeinde befreit den Bauherrn nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für eine fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihr oder ihm übertragenen Arbeiten.
- (6) Der Anschlussberechtigte haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes der Hausanschlussleitungen und Einrichtungen oder satzungswidriger Benutzung entstehen. Er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte bei der Gemeinde aufgrund von Mängeln geltend machen. Bei einem gemeinsamen Anschluss für mehrere Grundstücke sind die Eigentümer der beteiligten Grundstücke für die Erfüllung der Unterhaltungs- und Benutzungspflichten Gesamtschuldner.
- (7) Die Gemeinde kann jederzeit fordern, dass die Anschlussleitungen und –einrichtungen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht. Sie ist berechtigt, die Einrichtungen und den Betrieb zu überwachen.
- (8) Die Kosten der Ausbesserung, Erneuerung und sonstiger Veränderung der Anschlussleitungen, die infolge von Maßnahmen auf dem angeschlossenen Grundstück erforderlich werden, trägt der Anschlussberechtigte. Die Gemeinde ist berechtigt, vor Ausführung der Arbeiten eine angemessene Vorausleistung oder den gesamten Betrag der Kosten zu verlangen. Dem Anschlussberechtigten obliegt die Reinigung der Anschlussleitungen.

§ 10 Grundstücksabwasseranlagen

- (1) Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen oder abflusslose Gruben) müssen angelegt werden, wenn
 - a) Wasser im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 auf dem Grundstück anfällt und ein Anschluss an die Schmutzwasseranlage nicht möglich ist,

RF70

- b) die Gemeinde nach § 6 Abs. 8 eine Vorbehandlung des Schmutzwassers vorschreibt,
 - c) eine Befreiung vom Anschlusszwang an die Schmutzwasseranlage erteilt wird.
- (2) Im weiteren gilt die Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück (Abwasseranlagensatzung).

§ 11 Anschlussgenehmigung

- (1) Die Herstellung und Änderung von Anschlussleitungen und –einrichtungen bedürfen der Anschlussgenehmigung durch die Gemeinde. Die Erteilung der Genehmigung ist von dem Anschlussberechtigten schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind Unterlagen in dreifacher Ausfertigung entsprechend der Bauvorlagenverordnung beizufügen, und zwar auch in den Fällen, die nach der Landesbauordnung genehmigungs- und anzeigefrei sind.
- (2) Anschlussleitungen und –einrichtungen müssen den jeweils geltenden DIN-Vorschriften entsprechen (insbesondere DIN 1986, 4040, 4041, 4042, 1999, 4261, 4033).
- (3) Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 12 Sicherung gegen Rückstau

- (1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau gesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser nach Maßgabe der Ziffer 7 der DIN 1986 mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben.

§ 13 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliches Schmutzwasser oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung, insbesondere § 6, die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz) verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

- a) Rückstau in der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z.B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Frostschäden oder Schneeschmelze;
- b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes;
- c) Behinderungen des Schmutzwasserabflusses, z.B. bei Leitungsbruch oder Verstopfung,
- d) zeitweilige Stilllegung der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten in der Straßenleitung oder Ausführung von Anschlussarbeiten

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Gemeinde schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der Grundstückseigentümer die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

§ 14

Auskunfts- und Meldepflichten sowie Zugangsrecht

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstückes haben alle für die Prüfung der Grundstücksabwasseranlagen, der Anschlussleitungen und –einrichtungen sowie der Abscheider und die für die Berechnung der Abgaben- und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren. Die Kontrollschächte, Rückstauverschlüsse, Abscheider, Hebeanlagen und Pumpen müssen den Beauftragten jederzeit zugänglich sein.

§ 15

Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Schmutzwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von 3 Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung nicht mehr genutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Gemeinde den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 16

Abgaben

Für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlage werden nach Maßgabe einer besonderen Satzung Beiträge und Gebühren erhoben und Erstattungsbeiträge gefordert.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 Landeswassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

RF70

- a) § 7 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Schmutzwasseranlage anschließen lässt;
 - b) § 7 Abs. 7 das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet;
 - c) § 9 Abs. 5 die erforderlichen Genehmigungen nicht einholt;
 - d) § 11 Abs. 1 den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Schmutzwasseranlage nicht beantragt;
 - e) § 5 Abs. 2 Schmutzwasser falsch einleitet;
 - f) § 14 Abs. 1 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 - g) § 14 Abs. 2 Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 7 zuwider handelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.

§ 18 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung weiter verarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten und von den nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

